

COVID-19-Regelungen

ab 16.04.2022

(Neuerungen sind hervorgehoben)

Ab 16.04.2022, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen, COVID-19- Basismaßnahmenverordnung und die *2. Novelle zur COVID-19 Basismaßnahmenverordnung*.

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.)Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, bei Personen bis zum 18. Lebensjahr 210 Tage und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b.)Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegendarf, oder
 - c.)weitere Impfung, wobei diese nicht länger als *365 Tage* zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinn der lit a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;

2. Maskentragepflicht

Verpflichtung zum Tragen einer Maske

(1) Bei der Benützung von

- Taxis
- Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken

ist eine Maske zu tragen.

Beim Betreten der Kundenbereiche folgender Betriebsstätten haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen:

- *öffentliche Apotheken*
- *Betriebsstätten des Lebensmittelhandels einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten und bäuerliche Direktvermarkter*
- *Drogerien und Drogeriemärkte*
- *Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
- *Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter*
- *Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, veterinärmedizinische Dienstleistungen, Notfall Dienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege*
- *Betriebsstätten zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten*
- *Betriebsstätten des Agrarhandels*
- *Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen*
- *Banken*
- *Postdiensteanbieter*
- *Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske*
- *Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen*
- *Abfallentsorgungsbetriebe*
- *Kfz- und Fahrradwerkstätten*
- *Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte*
- *Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten*
- *Einrichtungen zur Religionsausübung*

3. Covid-19-Beauftragter und Covid-19- Präventionskonzept

Die Betreiber oder Inhaber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten oder Kuranstalten sowie Betriebsstätten und sonstigen Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, haben einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept umzusetzen.

4. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Einrichtungen und Behindertenhilfe

Besucher haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

5. Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Besucher benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

6. Zusammenkünfte

Bei Zusammenkünften mit mehr als *500 Personen* hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventivkonzept zu erstellen, das von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig geprüft werden kann. Das gilt nicht für:

- a.) Begräbnisse,
- b.) Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- c.) Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- d.) Zusammenkünfte von Organen politischer oder juristischer Parteien
- e.) Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- f.) das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietes und Kabaretts,
- g.) Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

7. Betreten

Als Betreten gilt auch das Verweilen.

8. Ausnahmen

Die Vorschriften gelten nicht für elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. –väter, Schulen, Universitäten, Gesetzgeber, allgemeine Vertretungskörper, Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Gerichte mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsgerichten, Zusammenkünften zur Religionsausübung, zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben, zur Wahrnehmung der Aufsicht minderjähriger Kinder.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. für Konsumation von Speisen und Getränken
2. für gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen sowie deren Gesprächspartner während der Kommunikation
3. bei Vorliegen therapeutisch-pädagogische Gründe
4. Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie
5. wenn es zur Erbringung einer Dienstleistung nötig ist
6. während des Sports
7. in Feuchträumen
8. für Personen aus gesundheitlichen Gründen, es kann auch eine andere Maske getragen werden, für Kinder bis zum 6. Lebensjahr; vom 6. – 12. Lebensjahr können auch andere Masken getragen werden

9. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, gegenüber von Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

Diese Regelung tritt am 16.04.2022, 00:00 Uhr, in Kraft.

Graz, am 16.04.2022

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

